

Berufsverband der Fachzahnärzte u. Spezialisten (DG PARO) f. Parodontologie (BFSP) e. V.

Satzung

I.

Präambel

Ziele des Berufsverbandes der Fachzahnärzte und Spezialisten (DG PARO) für Parodontologie (BFSP) sind die Sicherung und der Ausbau der freien Berufsausübung der Parodontologen zum Wohle der Patienten. Der BFSP fordert eine parodontologische Versorgung, die sich am Stand der Wissenschaft orientiert und unter angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen erbracht werden kann. Der BFSP setzt sich für eine angemessene Vertretung der Parodontologen in den zahnärztlichen Gremien ein. Der BFSP erwartet von seinen Mitgliedern eine Berufsausbildung, die eine mehrjährige Weiterbildung und eine ständige Fortbildung voraussetzt und von ärztlicher Verantwortung getragen wird. Zweck des Verbandes ist es, unter Ausschluss eines auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetriebes, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten.

II.

Name, Zweck, Sitz

§ 1

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Berufsverband der Fachzahnärzte u. Spezialisten (DG PARO) für Parodontologie e. V.“ (BFSP).
2. Der BFSP vertritt und wahrt die beruflichen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere:
 - 2.1. Die Vertretung und Wahrnehmung der beruflichen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Körperschaften, Kostenträgern (GKV, PKV), Behörden sowie anderen privaten und staatlichen Stellen.
 - 2.2. Die Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen und privatversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen mit Rechtswirkung für seine Mitglieder und die Vorbereitung und der Abschluss von Rahmenverträgen, denen die Mitglieder beitreten können.

2.3. Die Darstellung der Parodontologie in der Öffentlichkeit, die Beratung von Ratsuchenden, die Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen, die mit den Aufgaben des Verbandes im Zusammenhang stehen.

Hierbei strebt der BFSP eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO) an.

3. Der BFSP erstrebt keinen Gewinn. Er darf keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzielten Überschüssen. Sie erhalten keinerlei persönliche Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der BFSP darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Der Sitz und der Gerichtsstand des Verbandes ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Ordentliches Mitglied kann werden,
 - 1.1. wer von einer Landes Zahnärztekammer die Fach Zahnarztbezeichnung „Parodontologie“ erhalten hat,
 - 1.2. oder wer von der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie zum DG PARO-Spezialisten ernannt worden ist,
 - 1.3. oder wer eine den unter 1.1. und 1.2. genannten Weiterbildungen vergleichbare Weiterbildung absolviert hat,
 - 1.4. oder wer als Hochschullehrer eine Abteilung / Sektion für Parodontologie leitet,
 - 1.5. und wer in Deutschland wohnt und dort seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, aufgenommen im medizinischen Dienst der Krankenkassen oder ähnlichen Einrichtungen der privaten Krankenversicherungen,
 - 1.6. wer eine der Voraussetzungen 1.1. – 1.4. erfüllt hat und nicht mehr berufstätig ist.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Das Ehrenmitglied hat beitragsfrei die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§3

1. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes an den Antragsteller.
3. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4

Zahnärzte, die sich in der Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Parodontologie (oder DG PARO-Spezialisten) befinden, können nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft stellen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Die außerordentliche Mitgliedschaft dieser Zahnärzte ist beitragsfrei und auf 2 Jahre befristet.

§5

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Berufsverbandes zu unterstützen und den Zweck des Verbandes zu fördern,
2. Mehrheitsentscheidungen solidarisch zu tragen und Schaden vom Verband abzuwenden sowie die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Kollegialität, sie unterwerfen sich den Berufspflichten und den Grundsätzen des Standesrechtes. Auf den Inhalt der Präambel wird ausdrücklich verwiesen.
3. Durch seine Mitgliedschaft im Berufsverband erkennt das Mitglied an, dass die beruflichen und berufspolitischen Interessen nach außen vom Berufsverband vertreten werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Rat und Schutz der Organe des Vereins in allen Berufsfragen in Anspruch zu nehmen.

§6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes verletzt, sich satzungswidrig verhält, Zweck und Ansehen des Verbandes schädigt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist und ihm der Ausschluss angedroht wurde.

4. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter des betreffenden Mitgliedes. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt teilzunehmen, zu dem über seinen Ausschluss entschieden wird.

§7

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen sind.
2. Die Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt in den Verband während des laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte voll und bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte zur Hälfte erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Zahlungen von Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Eine Beitragsrückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft nach §6 erfolgt nicht.

IV.

Organe

§8

Die Organe des Verbandes sind (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Vorstand.

(1) Mitgliederversammlung

§9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 3.1. Änderung der Satzung
 - 3.2. Erstellung der Geschäftsordnung
 - 3.3. Wahl des Vorstandes

- 3.4. Entlastung des Vorstandes
- 3.5. Wahl von 2 Kassenprüfern
- 3.6. Genehmigung des Haushaltsplanes
- 3.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 3.8. Festsetzung der Ordnung für Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsentgelte
- 3.9. Anträge und Einsprüche sowie alle sonstigen ihr durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- 3.10. Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband
- 3.11. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Verbandes eine solche von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie ist nicht beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung weniger als die Hälfte der zur Versammlung entsprechend der Anwesenheitsliste erschienenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag vom Versammlungsleiter festzustellen. Solange ein solcher Antrag nicht gestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
7. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen durch den Vorstand mitzuteilen.
10. Anträge.
 - 10.1. Anträge sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
 - 10.2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Sie sind schriftlich zu begründen.
 - 10.3. Anträge zur Tagesordnung, die nicht gemäß Ziffer 10.2. angekündigt worden sind, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschriftlich

unterstützt werden, spätestens um 12 Uhr des Vortages beim Vorstand eingegangen sind und die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

10.4. Über Anträge auf Satzungsänderung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern schriftlich unterstützt werden. Wird die Frist – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingehalten, werden die nicht rechtzeitig gestellten Satzungsänderungsanträge in der übernächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§10

1. Den Mitgliedern ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über
 - Jahresbericht
 - Jahresabschluss
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Haushaltsplan
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorstand

§11

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorsitzende muss in freier Praxis tätig sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist mehrfach möglich. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben für die restliche Amtsdauer Nachwahlen stattzufinden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, sofern dies die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließt.

§ 12

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Nur im Innenverhältnis gilt, dass auch sie die Vertretung im Regelfall gemeinsam ausüben und von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen sollen, wenn der andere verhindert ist.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der Vorstand hat einen Haushaltsplan zu erstellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Rechnungsjahr veranschlagt sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend zu buchen. Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der ausweist, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach.
4. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

§13

1. Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ehrenamt, Entschädigung

§14

1. Alle Ämter im Berufsverband sind Ehrenämter.
2. Der Verband erstattet nur Mitgliedern von Vorständen und Ausschüssen, die in seinem Auftrag tätig werden, Reise- und Übernachtungskosten sowie Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung.

§15

Das Vermögen des Verbandes fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar an die Konrad-Morgenroth-Fördergesellschaft e.V.